

Landgericht Hamburg

Az.: 324 O 487/11



EB	ZU	MhA
Eingang:		
24. Sep. 2013		
RAe Schön und Reinecke		
zclA	WV	Tel. BT

B OM

Beschluss

In der Sache

AMARITA Bremerhaven GmbH, vertreten durch d. Geschäftsführer, Deichstraße 21, 27568 Bremerhaven

- Antragstellerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Schwenn & Krüger**, Große Elbstraße 14, 22767 Hamburg, Gz.: 193/11

gegen

Rolf Schälke, Bleickenallee 8, 22763 Hamburg

- Antragsgegner -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Schön & Reinecke**, Roonstraße 71, 50674 Köln, Gz.: 315-426/11

beschließt das Landgericht Hamburg - Zivilkammer 24 - durch die Vorsitzende Richterin am Landgericht Käfer, den Richter am Landgericht Dr. Link und den Richter am Landgericht Dr. Linke am 18.09.2013:

Der sofortigen Beschwerde des Schuldners gegen den Beschluss vom 15.08.2013 wird nicht abgeholfen, § 572 Abs. 1 ZPO.

Gründe:

Der sofortigen Beschwerde wird aus den im angefochtenen Beschluss genannten Gründen nicht abgeholfen. Die Beschwerdebegründung vermag eine anderweitige Entscheidung nicht zu rechtfertigen; der Schuldner nimmt auch mit der Beschwerde nicht in Abrede, dass die einstweilige Verfügung ihm zugestellt worden sei.

Soweit der Schuldner ausführt, dass die Streitwertfestsetzung nicht nachvollziehbar sei, versteht die Kammer dies nicht als Streitwertbeschwerde. Der festgesetzte Streitwert entspricht dem Streitwertgefüge der Kammer. Für Ordnungsgeldverfahren wird regelmäßig ein Wert von 25 % des Wertes der einstweiligen Verfügung angenommen.

Käfer
Vorsitzende Richterin
am Landgericht

Dr. Link
Richter
am Landgericht

Dr. Linke
Richter
am Landgericht